

Bundesrath sich bereits in Bewegung gesetzt hat, die Factoren der Reichsgesetzgebung wenigstens der Frage näher getreten sind und ich glaube, daß es der richtige Weg, wenn durch das Reichsgesetz Schäden hervorgerufen worden sind, daß sie auf demselben Wege geheilt werden. Ich werde mich also meinerseits gegen jeden Antrag verwahren und gegen jeden Antrag stimmen, der, indem er eine Form der Besteuerung einführt, factisch eine Repressalie gegen den Zustand führt und den Zustand unmöglich machen wird. Ich glaube, man muß da auch an die rechte Schmiede gehen. Hiernächst möchte ich mich dafür aussprechen, daß wir die Vorlage an die Deputation, sei es die Finanzdeputation oder sei es die Gesetzgebungsdeputation, zurückverweisen; denn ich erkläre allerdings, daß ich ganz außer Stande bin, die Tragweite der verschiedenen Anträge, die erst heute gestellt sind, heute zu übersehen. Nur das möchte ich bemerken, daß der Antrag Roth — wie der Herr Colleague Dr. Krause bereits ausgeführt hat — mir meinerseits ein Blanquet zur Willkür zu sein scheint;

(Sehr richtig!)

und für Willkür, mag die Ermächtigung auch im Gesetz gegeben sein, für Willkür stimme ich nie, am wenigsten bei einem in das Vermögen des Unterthan greifenden Steuergesetze. Wenn der Herr Staatsminister sagte: es sei eine solche Bestimmung nicht ganz ohne Vorgang, so kann ich allerdings jetzt den Antrag mit dem Gesetz von 1874 nicht genau vergleichen; ich behaupte aber, daß bei der letzteren Bestimmung doch ein gewisses Maß gegeben ist, nach dem nach einem gewissen Werthe abgeschätzt werden soll, während im Roth'schen Antrage aller und jeder Maßstab verloren gehen würde. Die Höhe der Steuer würde rein in das Belieben der Behörde gestellt werden und ich gestehe offen, ein derartiges allgemeines Belieben, namentlich in Finanzsachen einzuführen, das halte ich für so bedenklich, daß ich ohne zwingende Nothwendigkeit dem nicht beistimmen könnte. Ich bitte aber die Herren, die Vorlage mit den Anträgen an die Deputation zurückzuverweisen, und ich glaube, wenn auch die Geschäftslage etwas sehr knapp ist, daß sie doch eine solche ist, daß wir nicht vielleicht in sehr kurzer Zeit über die Anträge durch eine Vorberathung in der Commission hinwegkommen werden.

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Nicht ganz kann ich den Gedanken zurückweisen, daß wir auf dem besten Wege sind, schließlich die Angelegenheit in eine bedenkliche Lage zu bringen, und daß wir am Ende, anstatt etwas erreichbares Gutes zu erlangen, über dem Streben nach dem Besten vielleicht gar Nichts bekommen. Inwiefern wie die Verhältnisse einmal liegen, muß ein Beschluß gefaßt werden und ich glaube allerdings, es bleibt

ein anderer Beschluß kaum übrig, als der, diese Angelegenheit an die Finanzdeputation, zu deren Competenz die Angelegenheit jedenfalls gehört, zurückzuverweisen, damit diese uns in möglichster Kürze über die verschiedenen Anträge recht bald Bericht erstatte.

Zur Sache selbst erlaube ich mir bloß noch Etwas zu bemerken. Von einzelnen Abgeordneten ist wenigstens die Andeutung laut geworden, als ob die Gemeindebehörden ihrerseits doch jetzt Etwas hätten thun können, um die Wanderlager zu den Gemeinbeanlagen heranzuziehen. Da erlaube ich mir noch, aufmerksam zu machen auf den § 26 der revidirten Städteordnung und auf den § 17 der revidirten Landgemeindeordnung. In beiden Paragraphen ist ganz ausdrücklich vorgeschrieben, daß selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend in dem Gemeindebezirk aufhalten, bei mehr als dreimonatlicher Dauer dieses Aufenthaltes, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden können. Es ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß Personen, die sich nicht drei Monate an einem Orte aufhalten, durch die Gemeindebehörde überhaupt nicht zugezogen werden können, und es würden daher auch etwaige abweichende statutarische Festsetzungen schwerlich die Genehmigung der einzelnen Kreishauptmannschaften und der Kreisausschüsse erhalten können, wenn nicht eine Dispensation von den betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen seitens des königl. Ministeriums vorher in Aussicht gestellt worden wäre. Die Sache ist also keineswegs so leicht anzufassen, wie vielleicht von einigen Seiten angenommen wird. Ich bitte aber, die Angelegenheit keinesfalls an die Gesetzgebungsdeputation zu weisen; denn, meine Herren, diese hat noch eine Anzahl ziemlich umfangreicher Arbeiten zu erledigen, während die Finanzdeputation — soviel mir bekannt ist —, abgesehen von einigen Vereinigungsverfahren, wahrscheinlichermaßen mit ihren Arbeiten ziemlich am Ende ist.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Ich will bloß rein geschäftlich zu der Angelegenheit sprechen. Ich möchte Sie dringend bitten, heute endgültig Beschluß zu fassen,

(Sehr richtig!)

sei es mit, sei es ohne Annahme des Roth'schen Antrags. Es sind nicht bloß die auf das Budget bezüglichen Bedenken, die diesen Wunsch gerechtfertigt erscheinen lassen, sondern auch die auf das Zustandekommen des Steuergesetzes unter A bezüglichen. Meine Herren! Sie haben bei Berathung dieses Gesetzes, meinem Minoritätsvotum entgegen, beschlossen — meiner Ansicht nach ganz unnöthiger Weise —, in das Gesetz unter A eine Bezugnahme auf das Gesetz über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf dieses noch gar